

## **Arbeitslosigkeit. Und jetzt?**

**Die wichtigsten Schritte, die bei der Arbeitslosigkeit zu beachten sind.**

### **1. Erster Schritt bei drohender Arbeitslosigkeit:**

Wird einem Arbeitnehmer gekündigt oder läuft sein Vertrag aus, muss er sich spätestens 3 Monate vor Beschäftigungsende bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden. Wer kurzfristig von dem Ende seiner Beschäftigung erfährt, hat eine Frist von 3 Tagen. Die Meldung ist auch telefonisch möglich.

### **2. Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs**

Anspruch auf Arbeitslosengeld I. (ALG-I) hat, wer vor dem Arbeitsplatzverlust innerhalb von 2 Jahren mind. 1 Jahr Geld in die Arbeitslosengeldversicherung eingezahlt hat. Die Höhe ist gedeckelt und richtet sich nach dem bisherigen Verdienst, ist aber unabhängig von dem Vermögen. Arbeitslose ohne Kinder erhalten etwa 60 % ihres Nettogehalts, mit Kindern 67 %. Das ALG-I wird grundsätzlich 12 Monate gezahlt, bei Älteren bis zu 24 Monate.

### **3. Anspruch auf Abfindung?**

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Abfindung. Teilweise bieten Arbeitgeber eine solche an, wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug auf eine Kündigungsschutzklage verzichtet. Da Kündigungen entweder formale Fehler enthalten können oder aber ein Kündigungsgrund tatsächlich nicht vorliegt, ist es grundsätzlich ratsam, gegen die Kündigung eine sog. Kündigungsschutzklage vor dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Die gesetzlich vorgesehene Klagefrist beträgt 3 Wochen. Besteht für den Arbeitgeber die Aussicht, den Prozess zu verlieren, zahlen sie häufig eine Abfindung - denn ein Urteil käme teuer. Verliert der Arbeitnehmer muss er die Prozesskosten tragen. Hält ein Arbeitgeber bei einer Kündigung mit Abfindung die Kündigungsfrist nicht ein, wird das Geld meist auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Abfindungen sind steuerpflichtig.

### **4. Als Arbeitsloser kranken- und rentenversichert?**

Wer seine Arbeit verliert, wird von der Arbeitsagentur automatisch gesetzlich krankenversichert. Bei Privatversicherten zahlt die Arbeitsagentur unter bestimmten Bedingungen bis zur Höhe der Beiträge für die gesetzliche Krankenkasse. Sie übernimmt auch die Beiträge zur Rentenversicherung für Arbeitslose, die im Jahr vor der Arbeitslosigkeit rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Da die Beiträge wegen des geringen Arbeitslosengeldes niedriger sind, sinkt auch der Rentenanspruch.

### **5. Was geschieht mit der privaten Altersvorsorge?**

Eine gesetzliche Regelung gibt es nicht, die meisten Versicherer zeigen sich bei Arbeitslosigkeit aber gesprächsbereit für individuelle Leistungen. Möglich ist meist das Aussetzen der Beiträge für einen bestimmten Zeitraum. Das Geld muss dann später, oft mit Zinsen, nachgezahlt werden oder der Vertrag verlängert sich entsprechend. Bei einer Kündigung drohen hohe Einbußen, vor allen bei älteren Verträgen. Riester-Beiträge können bei Arbeitslosigkeit ausgesetzt oder gemindert

werden. In diesem Fall sinken dann aber die staatlichen Zuschüsse oder sie entfallen ganz.

#### **6. Was geschieht mit der Berufsunfähigkeitsversicherung?**

Der Bund der Versicherten rät, alles zu versuchen, um den Vertrag aufrechtzuerhalten. Besonders wichtig ist dieses, wenn der Vertrag schon lange läuft. Wer vereinbart, seine Beiträge zeitweise auszusetzen, ist in diesem Zeitraum nicht abgesichert, sollte er berufsunfähig werden! Anders ist das bei der Stundung der Beiträge - dann allerdings müssen die Beiträge mit Zinsen irgendwann nachgezahlt werden.